

# TE Bvwg Erkenntnis 2019/4/8 W257 2151813-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.04.2019

## **Entscheidungsdatum**

08.04.2019

## **Norm**

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

AsylG 2005 §34 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §29 Abs5

## **Spruch**

W257 2151811-1/32E

W257 2151813-1/27E

Gekürzte Ausfertigung des am 14.03.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA, als Einzelrichter über die Beschwerden von

Name

Geb.Datum

als

ho GZ

Fremdzahl

XXXX

XXXX

BF1

W257 2151811-1

XXXX

XXXX

XXXX

BF2

W 257 2151813-1

XXXX

beide

Staatsbürger der Islamischen Republik Afghanistan, vertreten durch Diakonie Flüchtlingshilfe GmbH als Mitglied der ARGE Rechtsberatung Diakonie und Volkshilfe, gegen die oben erwähnten Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 03.03.2017, die obigen Fremdzahlen betreffend, nach Durchführung von mündlichen Verhandlung, nämlich an den Tagen 07.11.2018, 05.03.2019 am heutigen Tag zu Recht erkannt.

Betreffend XXXX

- A) I. Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 der Status des Asylberechtigten zuerkannt.
- II. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass ihm damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.
- B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Betreffend XXXX

- A) I. Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt.
- II. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass ihm damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.
- B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

#### **Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hierzu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 14.03.2019 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof durch die beschwerdeführende Partei am 14.03.2019 ausdrücklich verzichtet wurde und ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hierzu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

#### **Schlagworte**

Asylgewährung, Familienverfahren, gekürzte Ausfertigung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2019:W257.2151813.1.00

#### **Zuletzt aktualisiert am**

19.06.2019

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>